



# Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 14.09.2021 - 49. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Organisation und Struktur

**229.** Interimistische Bestellung von Stellvertreter\*innen der Studienprogrammleiter\*innen

## Stipendien, Förderungen

**230.** Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

**231.** Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

# Organisation und Struktur

## Nr. 229

### **Interimistische Bestellung von Stellvertreter\*innen der Studienprogrammleiter\*innen**

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan auf Vorschlag des\*der Studienprogrammleiters\*in folgende Personen interimistisch zu Stellvertreter\*innen der Studienprogrammleiter\*innen bestellt.

Die Funktion endet mit der Bestellung eines\*r Stellvertreters\*in gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan.

16. Univ.-Prof. Dr. Helmut Gruber und  
Ass.-Prof. Mag. Dr. Martin Reisigl  
ab 14. September 2021  
zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters Musikwissenschaft und Sprachwissenschaft
28. Dr. Begona Anahí Caldu Primo  
ab 1. Oktober 2021  
an Stelle von Ass.-Prof. Dr. Josef Hron  
zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Erdwissenschaften, Meteorologie-Geophysik und  
Astronomie

Die Vizerektorin:  
Schnabl

# Stipendien, Förderungen

## Nr. 230

### **Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)**

Der Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die zweite Jahreshälfte 2021 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

#### **I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)**

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation)
2. Förderungswürdigkeit der wissenschaftlichen Arbeit
3. Hervorragender Studienfortgang
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer nach §§ 18-19 StudFG  
(<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
5. Studium an der Universität Wien mit Kennzahl „UA“ beginnend. Dies gilt auch für Lehramtsstudien in der Kombination eines Unterrichtsfaches mit einer anderen österreichischen Universität.

#### **II. Antragstellung und erforderliche Nachweise**

---

1. Ausgefülltes Antragsformular  
(Formular abrufbar unter folgendem Link: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
2. Lebenslauf
3. Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit (**max. 2 Seiten**) und Literaturliste.
4. Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen (Reisekosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Economy-Flug, gesonderte Begründung für PKW).
5. Finanzierungsplan
6. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer der Universität Wien. Aus diesem muss hervorgehen, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und dem vorgesehenen Arbeitsplan voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen. Ebenso muss es die Plausibilität der Kostenaufstellung bestätigen.
7. Aktuelles Studienblatt (Studienbestätigung reicht nicht aus)
8. Für einen Antrag im Rahmen eines Doktoratsprojekts muss der Nachweis des genehmigten Themas sowie der erfolgten fakultätsöffentlichen Präsentation vorliegen. Etwaige Fortschrittsberichte sind ebenfalls dem Antrag beizulegen.
9. Für einen Antrag im Rahmen eines Master-/Magisterstudiums oder Diplomstudiums muss die erfolgte Themenmeldung nachgewiesen werden.
10. Etwaige Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen §§ 18-19 StudFG  
(<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
11. Etwaige Nachweise bei nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft § 4 StudFG  
(<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)

Hinweis: Das Sammelzeugnis ist nicht beizulegen, aber folgendes ist zu beachten: Es muss ein hervorragender Studienfortgang im Zeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2021 vorliegen: nach ECTS gewichteter Notendurchschnitt – auf zwei Dezimalstellen gerundet – nicht schlechter als 2,50 unter Einbeziehung aller Leistungen (auch „Nicht Genügend“ und Leistungen durch eine etwaige Unterstellung unter den neuen Studienplan/das neue Curriculum). Leistungen mit +/- können in keiner Form in die Berechnung einbezogen werden.

**Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden oder mangelhaften Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.**

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:

- Lebenshaltungskosten
- Tag-/Nachtdiäten
- Wohnungsmietfortzahlungen
- Fahrausweis der Wiener Linien
- Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit
- Bücher, die am Institut oder an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind
- Büromaterial
- Handykosten

Folgende Kosten werden **nur bedingt** gefördert (siehe auch **V. Sonstiges**):

- Labormaterial (bes. Begründung nötig)
- Kopien (bes. Begründung nötig)
- Hard- und Software, Geräte (bes. Begründung nötig)
- Tagungs- bzw. Kongressbeitrag (Nachweis der Abstract-Akzeptanz zum Zeitpunkt der Einreichung)

### III. Zuerkennung

1. Ein Förderungsstipendium darf pro Studienjahr 750,00 Euro nicht unterschreiten und 3.600,00 Euro nicht überschreiten.
2. Die Entscheidung über die Zuerkennung der zu vergebenden Stipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugeteilten Mittel durch den Studienpräsidenten.
3. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Prüfung und Entscheidung umgehend per E-Mail (**u:account**) informiert (spätestens Ende Jänner 2022). Wir ersuchen Sie um Ihr Verständnis, dass es aus administrativen Gründen nicht möglich ist, vor Bekanntgabe der Ergebnisse telefonische oder schriftliche Anfragen diesbezüglich zu beantworten.
4. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums haben die Studierenden bis zum **13. Juni 2022** einen **Bericht und Rechnungen** in der Höhe der Fördermittel vorzulegen.  
Der Bericht hat das Forschungsvorhaben zu beschreiben und über die verwendeten Mittel Auskunft zu geben.  
Es müssen **Originalrechnungen**, die **auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller** ausgestellt sind, vorgelegt werden. Mit dem Zuerkennungsschreiben erhält der/die Studierende eine Kopie der Kostenaufstellung, aus der die Höhe der Förderung ersichtlich ist.
6. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichtes ausgezahlt.

Sollte der Bericht und die Rechnungen von der Kostenaufstellung abweichen, ist eine begründete Bestätigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzulegen.

**Sollte kein Bericht und keine Rechnungen vorgelegt werden können, werden bereits ausbezahlte Stipendienbeträge zurückgefordert.**

### IV. Bewerbungsfrist

1. Der Antrag ist im Zeitraum vom **01. Oktober 2021 bis 02. November 2021** an **den Studienpräsidenten** zu stellen.  
Die Bewerbung (wenn möglich vollständig) ist innerhalb der Frist ausnahmslos per E-Mail: [claudia.fritz-larott@univie.ac.at](mailto:claudia.fritz-larott@univie.ac.at) einzubringen.  
**Eine persönliche Entgegennahme und Postzusendungen sind nicht möglich.**  
**Anfragen zur Antragstellung werden ausnahmslos nur per E-Mail (u:account) beantwortet. Telefonische Auskünfte sind nicht möglich.**
2. Die Nachreichung einzelner Beilagen ist bis **Freitag, 05. November 2021 16:00 Uhr, ausnahmslos per E-Mail: [claudia.fritz-larott@univie.ac.at](mailto:claudia.fritz-larott@univie.ac.at)** möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des Antrages und ein Vermerk, dass Unterlagen nachgereicht werden.

### V. Sonstiges

1. In begründeten Fällen und gegen Vorlage einer Bestätigung durch die Gutachterin oder den Gutachter können z.B. Laptopleihgebühren, Bücher etc. genehmigt werden.  
Ebenso kann eine Kongressteilnahme kofinanziert werden, wenn die oder der Studierende einen

- Kurzvortrag hält oder ein Poster präsentiert (Annahmestätigung und Abstract ist beizulegen).
- Werden Kosten für **Bücher** zuerkannt, so hat die Abwicklung der Anschaffung dieser Bücher über die Universitätsbibliothek zu erfolgen (Ansprechpartnerin ist Frau Christine Bauer, Email: [christine.bauer@univie.ac.at](mailto:christine.bauer@univie.ac.at)). Die Bücher werden als **befristete Dauerleihgabe** (vorläufig ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung auf maximal drei Jahre) zur Verfügung gestellt und sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit der Universitätsbibliothek zurückzustellen. Vor der Antragstellung ist die Liste der Bücher an Frau Bauer zur Abklärung der Kosten und Bestellmöglichkeiten zu senden.
  - Wird die Anschaffung z.B. von Kleingeräten, Software, Labormittel etc. genehmigt (Bestätigung/Begründung der Leiterin oder des Leiters des Institutes/Departments ist dem Antrag beizulegen), so gehen diese nach Abschluss der Arbeit in das Eigentum der Universität über.
  - Werden für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit Fragebögen verteilt, ist dem Antrag ein Muster beizulegen. Erfolgt ein Forschungsaufenthalt an anderen Institutionen bzw. sind Interviews vorgesehen, ist von diesen eine Bestätigungen (z. B. Email) über die Arbeitsmöglichkeiten bzw. des Interviewpartners dem Antrag beizufügen.
  - Alle Informationen und Formulare finden Sie unter <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

## VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/> - Menüpunkt Förderungsstipendien/Merkblatt, Detailinformationen

§ 4 StudFG

§ 18 StudFG

§ 19 StudFG

Der Studienpräses:  
Lieberzeit

### Nr. 231

#### **Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)**

Der Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Leistungsstipendien für das Studienjahr 2020/21 (1.10.2020 bis 30.9.2021) aus. Leistungsstipendien dienen gemäß § 57 StudFG zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

#### **I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums**

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose.
- Die Absolvierung der Studienleistungen innerhalb des Studienjahrs 2020/21 (1.10.2020 bis 30.9.2021) für ein ordentliches Studium an der Universität Wien. Es gilt das am Zeugnis/Sammelzeugnis vermerkte Prüfungsdatum.
- Die Einhaltung der Anspruchsdauer in allen Studienabschnitten unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe. (u.a. Abschluss des Studiums nach der gesetzlichen Mindeststudiendauer und einem Toleranzsemester pro Studium bzw. pro Abschnitt).
- Mindest-ECTS-Anzahl: Eine Mindest-ECTS-Anzahl von 40 ECTS für beide Semester zusammen bzw. ein etwaiger Abschluss des Studiums im vergangenen Studienjahr für alle Bakkalaureats-/Bachelor-Studien, Magister-/Master-Studien bzw. Diplomstudien oder ein Abschluss des Doktorats-/PhD-Studiums. Beurteilungen „mit Erfolg teilgenommen, +/-“ können in keiner Form berücksichtigt werden.

5. Notendurchschnitt (gewichtete Berechnung) nicht schlechter als 1,70 (auf zwei Dezimalstellen gerundet). Es werden alle benoteten Leistungen während des Anspruchszeitraums (01.10.2020-30.09.2021) herangezogen (lt. Sammelzeugnis unter der beantragten Studienrichtung), – auch die mit „nicht genügend“. Beurteilungen „mit Erfolg teilgenommen, +/-“ können in keiner Form berücksichtigt werden.
6. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien kann, wenn die Ausschreibungskriterien erfüllt werden, jeweils ein **eigener** Antrag gestellt werden. Die Zuerkennung erfolgt nur in einer Studienrichtung. Der gewichtete Notendurchschnitt wird innerhalb dieser Studienrichtung berechnet. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen werden die 1. und 2. Studienrichtung zur Bewertung herangezogen. Bei interuniversitären Studien darf nur ein Antrag auf der „Stammuniversität“ gestellt werden. Es werden die Leistungen von beiden Universitäten einbezogen. Die andere Universität wird über den Antrag informiert.
7. Gegebenenfalls können auch Anerkennungsbescheide berücksichtigt werden, sofern Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden und wenn die anerkannten Prüfungen **nicht** im u:space unter der beantragten Studienrichtung aufscheinen. Dies gilt auch für etwaige Anerkennungen durch eine Studienplan-/Curriculumsunterstellung, welche im genannten Zeitraum im Sammelzeugnis aufscheinen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. ECTS aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids, dieses muss im Zeitraum zwischen 1.10.2020 und 30.9.2021 liegen.
8. Die Benotung einer etwaigen Diplom- oder Masterarbeit muss mit „Sehr gut“ und die kommissionelle Diplom- bzw. Masterprüfung/Defensio mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.
9. Für **Doktorats-/PhD-Studien** sind zusätzlich folgende Ausschreibungsbedingungen zu erfüllen:
  - Das Doktorats-/PhD-Studium muss **abgeschlossen** sein.
  - Die Beurteilung der Dissertation muss mit „Sehr gut“ und die Benotung des Rigorosums/der Defensio mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.
  - Die Mindest-ECTS-Grenze von 40 ECTS gilt nicht, aber der maximale, gewichtete Notendurchschnitt von 1,70 ist erforderlich.
10. Es werden nur Studien an der Universität Wien berücksichtigt, die mit Kennzahl „UA“ beginnen. Dies gilt auch für Lehramtsstudien in der Kombination eines Unterrichtsfaches mit einer anderen österreichischen Universität.
11. Informationen zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link:  
<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

## II. a) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nach Identifizierung über den u:account der Studierenden auf elektronischem Weg unter <https://uspace.univie.ac.at/web/gast/home>.

Achtung: Vor der Erfassung des Antrages sind unter „Persönliche Daten“ im u:space die Bankdaten (IBAN und BIC) zu erfassen bzw. zu aktualisieren. Anderenfalls ist die Bearbeitung nicht möglich.

### Ausnahme:

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen auf Grund ihrer Behinderung die Antragstellung auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, bzw. Studierende, denen der u:account wegen Missbrauchs entzogen worden ist, können während des Antragszeitraumes den Studienpräses per E-Mail: [claudia.fritz-larott@univie.ac.at](mailto:claudia.fritz-larott@univie.ac.at) um Ausnahme ansuchen und nach Terminvereinbarung persönlich einen Antrag auf Leistungsstipendium abgeben.

## b) Folgende Nachweise sind per E-Mail beizubringen – bis zum Ende der Nachreichfrist

1. Bewilligungsbescheid bei individuellen Studien

2. Gegebenenfalls Anerkennungsbescheid (sofern Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden) und **nicht** im u:space unter der beantragten Studienrichtung aufscheinen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. ECTS aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids.
3. Information bezüglich einer etwaigen Wiederholung von **positiv** beurteilten Lehrveranstaltungen: Es wird nur Note des Wiederholungsantritts (= zweite Note) in die Berechnung einbezogen. Sollte die Note des ersten Antritts (= erste Note) noch im Sammelzeugnis aufscheinen, setzen Sie sich mit dem zuständigen SSC bezüglich der Löschung der ersten Note in Verbindung. Auf Nachfrage ist gegebenenfalls eine detaillierte Information über die entsprechende Lehrveranstaltung per E-Mail an [claudia.fritz-larott@univie.ac.at](mailto:claudia.fritz-larott@univie.ac.at) zu übermitteln.
4. Bescheid über etwaige Auflagen, wenn diese in den Leistungszeitraum fallen, inkl. detaillierter Informationen, wenn die entsprechende Lehrveranstaltung nicht im Sammelzeugnis erkennbar ist – per E-Mail an [claudia.fritz-larott@univie.ac.at](mailto:claudia.fritz-larott@univie.ac.at) zu senden.
5. Zeugnisse, welche nicht in u:space aufscheinen, aber im Zuge der beantragten Studienrichtung absolviert wurden (z. B. Mitbelegung an einer anderen Universität).
6. Allfällige Studienzeitverzögerungen: entsprechende Nachweise - §§ 18-19 StudFG - (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
7. Bei Nichtösterreicherinnen und Nichtösterreichern: entsprechende Nachweise - § 4 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>).

### III. Zuerkennung

1. Ein Leistungsstipendium darf 750,00 Euro nicht unterschreiten und 1.500,00 Euro nicht überschreiten.
2. Die Zuerkennung erfolgt durch den Studienpräses.
3. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über die Entscheidung einer etwaigen Zuerkennung spätestens Ende Januar/Anfang Februar 2022 über u:space informiert. Wir ersuchen Sie um Ihr Verständnis, dass es aus administrativen Gründen nicht möglich ist, vor Bekanntgabe der Ergebnisse telefonische oder schriftliche Anfragen diesbezüglich zu beantworten. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
4. Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen (nach Studienrichtungen) erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach dem Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach der Anzahl der absolvierten ECTS gereiht.

### IV. Bewerbungsfrist

1. Die Antragstellung ist im Zeitraum von **Freitag, 01. Oktober 2021, 00:00 Uhr bis Dienstag, 02. November 2021, 24:00 Uhr über u:space möglich.**
2. Die **Nachreichung einzelner Beilagen (!)** - Nachweise über Studienzeitverzögerungen, nicht österreichische Staatsbürgerschaft, Anerkennungsbescheide usw. – ist bis **Freitag, 05. November 2021, 16:00 Uhr** ausnahmslos per E-Mail: [claudia.fritz-larott@univie.ac.at](mailto:claudia.fritz-larott@univie.ac.at) möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Erfassung des Antrages über u:space.
3. Der Antrag **muss jedenfalls innerhalb der Antragsfrist gestellt werden**, auch wenn z. B. noch nicht alle Leistungen im Sammelzeugnis aufscheinen. Eine Antragstellung nach Ablauf der Frist ist nicht möglich.
4. **Nach Ablauf der Antragsfrist (vgl. Punkt 1) und Nachreichfrist (vgl. Punkt 2) können unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen nicht bei der Stipendienvergabe berücksichtigt werden.**

### V. Sonstiges

---

- Der aktuelle Bearbeitungsstand (u.a. Überprüfung des berechneten Notendurchschnitts) ist jederzeit über u:space einsehbar. Bis zum **10. Jänner 2022** können etwaige Meldungen/Anfragen zur Berechnung des Notendurchschnitts, der ECTS bzw. zur Studiendauer erfolgen. Notendurchschnitte/ECTS, Gleichstellung der Staatsbürgerschaft und Studiendauer werden nicht korrigiert, wenn die entsprechenden Unterlagen nicht bis zum Ende der Nachreichfrist übermittelt wurden (z. B. Löschung von positiv wiederholten Lehrveranstaltungen, Studienzeiterlängerungen o. ä.). Danach können aus administrativen Gründen keine Anfragen mehr beantwortet werden bzw. etwaige Änderungen erfolgen.
  - Die Veröffentlichung des Notendurchschnitts/ECTS dient vorab der **Transparenz** – das heißt der Information und der Möglichkeit zur Überprüfung; es kann jedoch während der Bearbeitung nicht auf den Erhalt eines Stipendiums geschlossen werden.
  - Nach Beendigung (= wenn das Feld „Begründung Ablehnung/Zuerkennung“ befüllt ist) der Bearbeitung kann jede\*r Antragsteller\*in die Reihung des Antrags pro Studium über u:space einsehen.
  - Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen wurde, eine aktuelle Beurlaubung vorliegt oder noch nicht alle Leistungen im Sammelzeugnis aufscheinen.
  - Die Bearbeitung der Anträge beginnt erst nach Ende der Antrags- und Nachreichfrist.
  - Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>
  - E-Mail: [claudia.fritz-larott@univie.ac.at](mailto:claudia.fritz-larott@univie.ac.at)

## VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/> - Menüpunkt Leistungsstipendien/Merkblatt,

Detailinformationen

§ 4 StudFG

§ 18 StudFG

§ 19 StudFG

Der Studienpräses:  
Lieberzeit

---

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.